Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 32. Entscheidung der Regierung

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

gehorchen. — Die Beobachtung dieser kirchlichen Anordnung schärfte ich ein durch mein Publikandum vom 9. August v. J. — „Wer die Kirche nicht hört, sei er dir wie ein Heid und öffentlicher Sünder." Math. 18. 17. — „Wer Euch höret, der höret mich, und wer Euch verachtet, der verachtet den, welcher mich gesandt hat." So sagt Christus, wie zu lesen ist bei Luk. 10. 16. Priester, die ihrem vorgesetzten Bischofe nicht gehorchen, machen sich des Eidbruches schuldig; wenn jeder nach seinem Eigendünkel handeln könnte, wäre es bald um das Einheitsprinzip der katholischen Kirche geschehen, und aller Sektirerei Thür und Thor geöffnet.

Der mehr als 50jährige usus kann kein Grund sein, der Kirchenanordnung nicht zu gehorchen, sonst könnten alle Laster auch durch die lange Ausübung entschuldigt werden.

Der Geistliche Rath St. möge daher einsehen, daß er einen solchen schweren Fehler begangen habe, daß er die Suspensionsstrafe verdient hätte; nur seinem hohen Alter und Körperleiden wird Nachsicht für diesen Fall angewendet; und derselbe nur aufmerksam gemacht, daß er sich über diese schwere Sünde mit Gott zu versöhnen suche, und nicht abermal solche schwere Verirrung sich zur Schuld kommen lasse, sonst könnte keine Schonung mehr eintreten. Der hochwürdige Herr Dekan hat noch die dortigen Cooperatoren über diese Sache zu belehren, und ihnen einzuschärfen, daß sie genau nach den Vorschriften der Kirche zu handeln, und Gott mehr als den Menschen zu gehorchen haben.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

---

§. 32.

Entscheidung der Regierung.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern erließ unterm 27. März 1846, Nr. 4315—16 in Bezug auf die loyale, der gesetz-

lichen Ordnung entsprechende Handlungsweise des Geistlichen Raths St. folgende Verfügung:

„Das von dem Geistlichen Rathe, Münsterpfarrer St. zu C. in obiger Sache eingehaltene Verfahren ist den Landesgesetzen und der mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen diesseitigen Verfügung vom 21. November v. J. Nr. 13020, durch welche das erzbischöfliche Circular vom 3. Januar v. J. für unwirksam und nichtig erklärt worden ist, vollkommen gemäß, und die Staatsregierung kann daher nicht zulassen, daß dieses Circular zur Anwendung gebracht und gegen den Geistlichen Rath, Münsterpfarrer St. wegen seines Verfahrens, durch welches er lediglich den ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist, durch die Kirchenbehörde mit einem Verweise und Androhung der Suspension eingeschritten werde.

Man sieht daher die gegen den Geistlichen Rath St. von dem Herrn Erzbischof erlassene Verfügung vom 6. Februar d. J. als nichtig und wirkungslos an und findet sich veranlaßt, dem Geistlichen Rath St. bemerken zu lassen, daß man ihn in Fällen berührter Art in jeder Weise zu schützen nicht ermangeln werde.

Hiervon ist sowohl dem Geistlichen Rathe, Münsterpfarrer St., als auch dem erzbischöflichen Ordinariate Eröffnung zu machen.

Der Ministerialdirektor,
Rettig."

So wurde ein Fall entschieden, der das Verhältniß der kirchlichen Strafgewalt zum Aufsichtsrechte des Staates tief berührt. Es ist hier der Ort nicht, in eine weitere Erörterung dieser principiellen Frage einzugehen; wir wollen nur bemerken, daß die kirchliche Strafgewalt im Großherzogthum in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen, in Deutschland recipirten, canonischen Rechte und den geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätzen durchaus dem Aufsichtsrechte des Staates unterliege. Kirchliche Straferkenntnisse können daher einerseits ohne vorhergehende Kenntnißnahme und beziehungsweise ohne Genehmigung der Staatsgewalt nicht vollzogen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

werden; anderseits steht jedem Verurtheilten der Recurs an die Staatsgewalt wegen Mißbrauchs offen. — (Vergl. Constitutions-Edict von 1807, §. 21, landesherrliche Verordnung vom 1. Jan. 1830, §. 36.

---

§. 33.

Rückblick.

Wir haben offen und ohne Rückhalt alle wesentlichen factischen und rechtlichen Momente der eingetretenen Differenzen angeführt. Wer die Wahrheit und nicht deren Schein will, ist in Stand gesetzt, darnach sachgemäß und gerecht sein Urtheil zu bilden. —

Die Großherzogliche Regierung hat bei diesem ganzen Streite sich lediglich an dem Rechtsboden festgehalten, und hat weder zu viel, noch zu wenig gethan, um materielle oder formelle Verletzungen der Landesgesetze zu vereiteln. Dafür ist ihr der Dank des Landes und die Anerkennung des Auslandes geworden.

Auch hat sich die Regierung durch die eingetretenen Differenzen so wenig behindern lassen, nach ihren bisherigen guten und redlichen Absichten eine wachsame und thätige Fürsorge den wahren Interessen der katholischen Landeskirche zu widmen, daß sie vielmehr allen wirklichen Bedürfnissen derselben, und selbst Wünschen, wenn sie anders nur mit den allgemeinen Landesinteressen vereinbar sind, mit steigender Freigebigkeit entgegenzukommen bestrebt war.

Ueberhaupt hat das gesammte badische Kirchen- und Schulwesen durch die wohlwollende und umsichtige Pflege der Regierung fortwährend wesentliche Verbesserungen erfahren, und sein Zustand ist im Allgemeinen ein so günstiger, wie er früher nie gewesen und wie er dem eines jeden andern Landes mindestens an die Seite treten darf.

Aber ebenso thut die Regierung wohl daran, oder handelt vielmehr in ihrem Rechte und nach ihrer Pflicht, die Landesgesetze zu

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe